



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (141)

Sonne, Strand und Spanner

Bei den derzeitigen Witterungsbedingungen hat den einen oder anderen sicherlich schon das Fernweh gepackt. Da in unseren Breitengraden nicht so schnell mit einer Hitzewelle zu rechnen ist, stellen Sonne, Strand und Meer in südlichen Gefilden ein willkommenes Alternativprogramm dar. Doch auch unter der Sonne im Süden ist nicht alles Gold, was glänzt! Vielmehr scheinen die kleineren Widrigkeiten im Urlaub einen guten Nährboden zu finden, so dass diese regelrecht zu Katastrophen mutieren. Zu diesem Ergebnis muss man zwangsläufig bei der Vielzahl von Klagen seitens enttäuschter und ausgenommener Urlauber gelangen, die von ihren Reiseveranstaltern Ersatz wegen Mängeln und entgangener Urlaubsfreuden verlangen. Doch nicht immer mit Erfolg, denn nicht jede Unannehmlichkeit stellt auch einen Reisemangel dar, der zu einem Regress berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist beispielsweise von einem unwesentlichen Mangel auszugehen, wenn nicht für jeden Gast ein Sonnenschirm oder eine Liege am Hotelpool bereitgehalten wird. Dies ist selbst – nach Auffassung des Amtsgerichts (AG) Düsseldorf – bei einem Hotel der Luxusklasse nicht üblich und möglich. Der „Kampf“ um die rechtzeitige Belegung von Liegen – das Gericht weiter – sei eine Unsitte, für die der Reiseveranstalter aber nicht mit Minderungsansprüchen haften könne. Es ist vollkommen ausreichend, wenn die Anzahl der Schirme und Liegestühle in einem angemessenen Verhältnis zu der Gästezahl und der Hotelbelegung stehen. Ohne entsprechende Zusicherung muss nicht jedem Urlauber eine Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. Der Liegestuhl ist nicht einklagbar! Wer einen solchen ergattern möchte, muss weiterhin früh aufstehen. Hat der Hotelgast die Wassertiefe des Hotelpools unterschätzt und sich beim Sprung ins kühle Nass verletzt, soll dies nach einem Urteil des AG Bad Homburg ebenso keinen Regress nach sich ziehen. Nach Auffassung des Gerichts müsse der Betreffende bei einem Kopfsprung das Risiko selbst richtig einschätzen können. Ein Reisemangel liege nicht vor, auch wenn der Pool an bestimmten Stellen flacher sei. Eine Verpflichtung durch den Reiseveranstalter, auf die Schwimmbeckentiefe hinzuweisen, bestehe grundsätzlich nicht. Doch nicht nur im Wasser, sondern auch neben dem Bassin lauern Gefahren. Nach einer anderen Entscheidung des Amtsgerichts gehören fliegende Wasserbälle zum allgemeinen Lebensrisiko und rechtfertigen kein Schmerzensgeld oder eine Reisepreisminderung. Vorliegend wurde eine am Pool liegende Dame von einem Wasserball getroffen, so dass diese von ihrer Liege stürzte und das Bewusstsein verlor. Trotz einer Gehirnschütterung konnte die Geschädigte keine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Denn Urlauber müssten – so das Gericht – am Swimmingpool damit rechnen, dass sie versehentlich von Bällen getroffen würden, mit denen im Wasser gespielt werde. Wer sich

sehenden Auges in die Gefahrenzone begibt, kann bei einem „Volltreffer“ in der Regel nichts verlangen.

Alles muss man sich aber nicht gefallen lassen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sexuelle Belästigungen weiblicher Reisender durch von im Einflussbereich des Reiseveranstalters stehende Personen grundsätzlich einen Reisemangel begründen können. Hierfür ist jedoch ein fortdauerndes Verhalten erforderlich, dass in verbalen Belästigungen oder nonverbalen Gesten, wie etwa Anfassen, zum Ausdruck kommen muss. Nicht ausreichend sind demgegenüber Verhaltensweisen, die in lockerer, ungezwungener Atmosphäre am Urlaubsort als sozialadäquat angesehen werden müssen. Beispielhaft sind hierfür Flirts oder Annäherungsversuche erwähnt, soweit sie sich nicht über den unmissverständlich hervorgetretenen Willen der Reisenden hinwegsetzen. Bloße Avancen – abermals durch das AG Bad Homburg entschieden – reichen aber für eine Minderung oder gar eine Rückerstattung des Reisepreises nicht aus. Dem diesen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Reiseleiter im Rahmen einer Trekkingtour ständig die Nähe einer Dame der Reisetrippe gesucht und unter anderem erklärt, dass er eine passende Frau suche. Dies musste die Betreffende – so das Gericht – zwar als Annäherungsversuch verstehen, jedoch habe sich der Versuch des Anbändelns im Rahmen dessen gehalten, was einer ohne männliche Begleitung reisenden jungen Frau am Urlaubsort widerfahren könne. Auch das bloße gelegentliche Anstarren oder Nachgehen durch Einheimische wird nach einem Urteil des Landgerichts Frankfurt/M. als „landestypische Unannehmlichkeit“ eingestuft und soll zu keiner Minderung berechtigen. Es gilt somit: Spanner sind (mehr oder weniger) hinzunehmen.

Ein Reiseveranstalter soll auch nicht für Verletzungen eines Reisenden haften, die dieser durch tätliche Angriffe Dritter erleidet. In der Türkei zog sich ein Herr den Unmut zweier Einheimischer auf sich, weil er die Hotelsauna unbekleidet aufgesucht hatte. Diese beförderten den Nackedei per Nackenschlägen und Tritten in die Rippen aus dem Heißluftbad, da es nach den dortigen Gebräuchen nicht üblich ist, die Sauna unentblößt zu betreten. Da der Reiseveranstalter den Betreffenden nicht über die dortige Saunalandessitte informiert hatte, erhob der Geschädigte vor dem AG Neuwied Klage, jedoch erfolglos. Trotz des schmerzhaften „Rückzugs“ aus dem Bad musste der Reiseveranstalter keinen Schadenersatz leisten, da dieser laut Urteilsbegründung den Angriff nicht zu verantworten habe. Ungeachtet der Niederlage in der osmanischen Saunalandschaft und vor dem heimischen Gericht kann man feststellen: Ein schöner Rückzug ist ebensoviel wert als ein kühner Angriff!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.